

II-12313 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1990 08 22
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/125-IA10/90

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Hofmann und
Kollegen, Nr. 5812/J vom 28. Juni 1990 be-
treffend den Schutz des Waldes vor Wildschäden

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 W i e n

5784 IAB
1990 -08-27
zu 5812/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hofmann und Kollegen haben am
28. Juni 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit
der Nr. 5812/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Wie hoch ist der durch Verbiß und Schälen von Schalenwild in
Österreich jährlich verursachte Schaden ?

Welche Schadenshöhen ergeben sich aufgegliedert nach Bundes-
ländern und Schadensarten ?

2. In welchen Gebieten liegen die Schadensschwerpunkte ?

3. Was halten Sie von einer Kompetenzänderung des Schutzes des
Waldes vor Wildschäden ?"

- 2 -

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Es darf darauf hingewiesen werden, daß zu diesen Fragen dem Nationalrat der gemäß § 16 Abs. 6 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. zu erstellende Bericht Anfang September 1990 übermittelt wird. In diesem Bericht ist der durch Verbiß und Schälen von Schalenwild in Österreich jährlich verursachte Schaden ausführlich dargestellt. Über eine monetäre Bewertung der Schäden gibt es keine Aufzeichnungen.

Zu Frage 3:

Anlässlich der Beratungen zur Forstgesetznovelle 1987 wurde die Frage einer Kompetenzänderung im Bereich des Jagdwesens zugunsten des Bundes eingehend erörtert.

Es konnte diesbezüglich kein Einvernehmen erzielt werden.

Mit der erwähnten Forstgesetznovelle wurden der Forstbehörde gemäß § 16 Abs. 5 (Verfassungsbestimmung) im weitesten Sinne Lenkungs-kompetenzen bei Vorliegen von waldgefährdenden Wildschäden aufgetragen. Eine neuerliche Diskussion sollte erst auf Grund vorliegender Erfahrungswerte in der Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmung geführt werden.

Der Bundesminister:

